

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00008

vom 16. Januar 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2022.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00008 du 16 janvier 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00008 del 16 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960, bezog von Juni 2001 bis August 2002 eine ganze Invalidenrente, welche ab September 2002 auf eine halbe herabgesetzt wurde (vgl. Urk. 13/48/10). Mit Verfügung vom 23. September 2020 setzte die Stadt Winterthur, Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Zusatzleistungen des Beschwerdeführers für August und September 2020 auf Fr. 1'224. (Prämienverbilligung sowie Gemeindegzuschuss) und ab Oktober 2020 auf

Fr.

1'137.

(Prämienverbilligung sowie Gemeindegzuschuss) neu fest (Urk. 7/27/2). Der Berechnung des Anspruchs legte sie unter anderem ein hypothetisches Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers in Höhe von Fr. 19'450. und ein solches seiner Ehefrau in Höhe von Fr. 14'400. zugrunde (Urk. 7/27/2 S. 4 und S. 6). Die dagegen gerichtete Einsprache des Versicherten vom 7. Oktober 2020 (Urk. 7/5; Einspracheergänzung

vom 16. November 2020, Urk. 7/4) wies die Stadt Winterthur mit Einspracheentscheid vom 12. November

2021 ab (Urk. 7/2 = Urk. 2) .

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen).

Da hier der Anspruch auf Zusatzleistungen ab August 2020 bis längstens 31. Dezember 2020 Gegenstand des Verfahrens bildet und eine Verfügung oder ein Einspracheentscheid

über Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht lediglich für das Kalenderjahr

Rechtsbeständigkeit entfaltet (BGE 141 V 255 E. 1.3 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 9C_237/2020 vom 6. November 2020 E. 2.1), finden die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert.

E. 1.3

Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen.

E. 1.4

Die anrechenbaren Einnahmen von Personen, welche zu Hause leben, werden nach Art. 11 Abs. 1 ELG ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie einen jährlichen Freibetrag von Fr. 1'000.-- (Alleinstehende) beziehungsweise von Fr.

1'500.-- (Ehepaare und Personen mit Kindern) übersteigen (lit . a), Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (lit . b), einen Prozentsatz des Vermögens (lit . c), die Renten (lit . d), die Familienzulagen (lit . f) sowie auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit . g).

E. 1.5

1. 5.1

Gemäss Art.

14a Abs.

1 ELV ist auch bei Teilinvaliden grundsätzlich derjenige Betrag als Erwerbseinkommen anzurechnen, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben. Massgebend sind in zeitlicher Hinsicht in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen (Art.

23 Abs.

1 ELV).

Invaliden Personen unter 60 Jahren ist nach Art.

14a Abs.

E. 1.5.2

Bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens Teilinvaliden gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV haben sich EL-Organen und Sozialversicherungsgerichte mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten (BGE 140 V 267 E. 2.3). Dies hat eine Umkehr der objektiven Beweislast zur Folge, indem bei unbewiesener gebliebener Unmöglichkeit, dieses Arbeitsvermögen zu verwerten, das dem Invaliditätsgrad des Versicherten entsprechende Erwerbseinkommen angerechnet wird. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Versicherte auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische

Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 153 E. 2c S. 156; Urteil P 35/0

E. 1.6.1

Ein Einkommensverzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG liegt unter anderem vor, wenn die Ehegattin einer berechtigten Person auf die Ausnützung der Erwerbsfähigkeit verzichtet, obwohl sie nach Art.

163 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) dazu verpflichtet ist. Das geltende Eherecht sieht zwischen den Ehegatten keine feste Aufgabenteilung mehr vor, sondern überlässt es ihnen ausdrücklich, sowohl über die Rollenverteilung wie über die Art und Weise und den Umfang des beiderseitigen Beitrags an die Gemeinschaft zu befinden. Übt der rentenberechtigte Ehegatte keine Erwerbstätigkeit mehr aus, kann vom nicht invaliden Ehegatten, der bis anhin nicht oder nur beschränkt erwerbstätig war, verlangt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder die bisherige auszu dehnen (BGE 117 V 287; Urteil des Bundesgerichts 9C_12/2013 vom 19. November 2013; Erwin Carigiet /Uwe Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage, Zürich/Basel/Genf 2021, Rz 553). In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob von der nicht invaliden Ehegattin unter den gegebenen Umständen verlangt werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu wie viel Prozent es ihr zumutbar ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und wie hoch der Lohn wäre, den sie bei gutem Willen erzielen könnte. Für die Festsetzung der Höhe des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens kann von der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ausgegangen werden; dabei handelt es sich um Bruttolöhne (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Stand 1. Januar 2020, Rz 3482.04; Carigiet /Koch, a.a.O., N 554 ff.).

E. 1.6.2

Es ist zu vermuten, dass es der Ehegattin grundsätzlich möglich und zumutbar ist, ihre Erwerbsfähigkeit zu verwerten. Diese Vermutung kann durch ernsthafte, aber erfolglose Bewerbungen widerlegt werden. Ein hypothetisches Erwerbseinkommen darf daher nicht angerechnet werden, wenn die betreffende Person trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet. Diese Voraussetzung gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Person beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweist (Urteil des Bundesgerichts 9C_759/2017 vom 29. November 2017 E. 2.2).

E. 1.6.3

Die Pflicht der nicht invaliden Ehepartnerin die ihr verbleibenden Einkunftsmöglichkeiten tatsächlich zu realisieren, ist auch Ausdruck der bei der Leistungsfestsetzung im Sozialversicherungsrecht regelmässig und zwingend zu beachtenden Schadenminderungspflicht (Urteile des Bundesgerichts 8C_380/2008 vom 17.

September 2008 E. 3.2 sowie P 6/04 vom 4. April 2005 E. 2). Bemüht sich die Ehegattin trotz zumutbarerweise (teilweiser) verwertbarer Arbeitsfähigkeit nicht um eine Stelle, verletzt sie dadurch die ihr obliegende Schadenminderungspflicht (Urteil des Bundesgerichts 9C_717/2010 vom 26. Januar 2011 E. 3.1). 2.

E. 2

lit.

b ELV in Verbindung mit Art.

10 Abs.

1 lit .

a Ziff.

1 ELG; Art.

1 der Verordnung 19 über Anpassungen bei den Ergänzungsl eistungen zur AHV/IV).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für den Beschwerdeführer hauptsächlich damit (Urk. 2), der Beschwerdeführer habe den Nachweis nicht erbracht, dass es ihm unmöglich sei, eine Arbeitsstelle zu finden. Die eingereichten Formulare «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» für die Monate Juli bis Oktober 2020» hätten keinen Beweiswert, da er gemäss eigenen Angabe n nicht beim Regionalen Arbeitsver mittlungszentrum

(RAV) gemeldet sei, dies umso mehr, als dass er nur e in einzi ges Bewerbungsschreiben vorweisen könne . Es sei nicht erstellt, dass er diese Bewerbung überhaupt eingereicht habe, fehle doch eine Rückmeldung des poten tiellen Arbeitgebers . Sodann sei darauf hinzuweisen , dass das zulasten des Beschwerdeführers angerechnete Mindesterwerbseinkommen infolge Vollendung des 60. Altersjahres aus der Berechnung genommen worden sei (S. 5).

Bezüglich der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für die Ehefrau gehe aus den Akten hervor, dass für sie seit der Verfügung vom 15. Januar 2007 nach entsprechender Androhung und Abklärung betreffend Höhe ein hypoteti sches Einkommen angerechnet werde. Damals habe sie angegeben, dass sie sich infolge Krankheit des Beschwerdeführers nicht in der Lage sehe, einer Erwerbs tätigkeit nachzugehen. Auch ihr gehe es nicht gut, sie leide an Beinschmerzen und Bluthochdruck. Damals sei das hypothetische Einkommen unter Berücksich tigung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) fest gesetzt worden. Es sei festgehalten worden, dass der Ehegattin eine Tätigkeit von 4 Stunden an 240 Tagen pro Jahr zumutbar wäre und sie damit einen Stunden lohn von Fr. 15. erzielen könn te . An diesem Betrag sei bis heute festgehalten worden. Seither habe sich, abgesehen davon, dass die Kinder mittlerweile voll jährig seien, in ihrer persönlichen und privaten Situation keine wesentliche Änderung ergeben, weshalb die Anrechnung des hypothetischen Einkommens, im Übrigen ohne Berücksichtigung der Lohnentwicklung, weiterhin gerechtfertigt sei (Urk. 12 S. 1 f.) .

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen im Wesentlichen vor (Urk. 1), durch sein fortgeschrittenes Alter sei die Vermittlungsfähigkeit erheblich erschwert. Den noch habe er sich um eine Stelle bemüht und seine Arbeitsbemühungen gegen über der Beschwerdegegnerin belegt. Dabei habe er sich im Zeitraum Juli bis Oktober 2020 auf durchschnittlich sechs Stellen beworben. Er habe es versäumt, die Bewerbungsschreiben zu kopieren und aufzubewahren. Die Anzahl der Bewerbungen habe der damals (aufgrund der Coronakrise) reduzierten Vorgaben des RAV entsprochen (S. 5 Ziff. 3.1).

Bezüglich der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für die Ehegattin brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor (Urk. 16), die Beschwerde gegnerin habe nicht

dargelegt, inwiefern der Ehegattin trotz erheblicher invaliditätsfremder Einschränkung eine Erwerbstätigkeit zumutbar wäre. Auch seien die erheblichen invaliditätsfremden Faktoren nie thematisiert worden, weshalb nicht ersichtlich sei, gestützt auf welche Tatsache die Beschwerdegegnerin davon ausgehe, die Situation der Ehegattin habe sich seit 2007 nicht wesentlich verändert. Diese habe das 60. Altersjahr bereits zurückgelegt und die Zeitdauer, während welcher sie vom Berufsleben ferngeblieben sei, erhöhe sich stetig. Hinzu komme, dass sie nur eine geringe Schulbildung vorweisen könne. Dass ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 4 Stunden täglich bei einem Stundenlohn von Fr. 15. zugemutet werden könne, treffe nicht zu (S. 3 f. Ziff. 3.1).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob es rechtens ist, die Berechnung der Zusatzleistungen des Beschwerdeführers unter Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für ihn und für seine Ehefrau festzusetzen. 3. 3.1

Dem Beschwerdeführer wurde bei der Festsetzung der Zusatzleistungen nach entsprechender Ankündigung (vgl. Urk. 13/48/8) seit Februar 2007 ein hypothetisches Einkommen für ihn und dessen Ehefrau angerechnet (Urk. 13/48/1). Laut dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 8. November 2004 im Prozess Nr. IV.2003.005 2

E. 6

vom 9.

Oktober

2007, E. 2.1).

E. 7

waren keine familiären Umstände gegeben, welche einer Erwerbstätigkeit der Ehegattin im Wege gestanden hätten, befand sich der Sohn schon damals in einer Lehre und waren die in den Jahren 1991 und 1993 geborenen Töchter (vgl.

Urk. 13/48/1 letzte Seite) nicht mehr auf dauernde Betreuung durch die Mutter angewiesen. Auch die mangelnden sprachlichen Kenntnisse und die geringe Schulbildung dürften keinen Grund dargestellt haben, der die Beschwerdeführerin an der Ausübung einer Hilfsarbeitertätigkeit gehindert hätte. Es ist wohl zutreffend, dass ihr fortgeschrittenes Alter eine Stellensuche aktuell erschweren würde, allerdings ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht, dass sie sich jemals ernsthaft um Arbeit bemüht hat. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers nie bereit war, einen Erwerbstätigkeit nachzugehen, und es gibt daher keinen Grund, weshalb nicht davon auszugehen wäre, dass sie einer 50%igen Tätigkeit nachgehen könnte.

Das standardisierte monatliche Einkommen für weibliche Hilfskräfte (Kompetenz niveau 1) gemäss den LSE betrug im Jahr 2020 bei 40 Wochenstunden Fr. 4'276. brutto.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche (BSF, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen) entspricht dies einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'458.

ober bei einem 50%igen Arbeitspensum einem Jahreseinkommen von 26'746. brutto. Die Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau von Fr. 14'400. netto ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. 3.4

Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin zu Recht ein hypothetisches Einkommen für den Beschwerdeführer von Fr. 19'450. (vgl. E. 1.5.1) und für seine Ehefrau von Fr. 14'400. (vgl. E. 3.3) berücksichtigt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Stadt Winterthur - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.